



E.U.R. - Journal

NACHRICHTEN DER EUROPÄISCHEN UNION DER RECHTSPFLER
NOUVELLE DE L' UNION EUROPEENNE DES GREFFIERS / NEWS OF THE EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLER

Ausgabe 1/2007

München, Dezember 2007

100 Tage Vorstand der E.U.R.

Die ersten 100 Tage des Vorstandes sind am 9. Dezember 2007 vorbei. Die 100-Tage-Frist ist eine Zeitdauer, die man einen neuen Amtsinhaber einräumt, um sich einzuarbeiten und die ersten Erfolge vorzuweisen. Danach kommt es zu einer ersten Bewertung der geleisteten Arbeit, der sog. 100-Tage-Bilanz.

Die hundert Tage soll der neue Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger genutzt haben, um sich mit den Abläufen seines Amtes vertraut zu machen, wesentliche Entscheidungen zu treffen und die ersten Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Nach den ersten 100 Tagen sollen die Mitglieder der Europäischen Union der Rechtspfleger Kritik und Vorschläge dem Präsidenten mitteilen, damit der Präsident der E.U.R. mit diesem Feedback seine Arbeit fortsetzen kann.

Was ist in den ersten 100 Tagen passiert? Welche wesentlichen Entscheidungen wurden getroffen? Welche Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht?

Als ich als neu gewählter Präsident nach der Wahl und meinem Urlaub am 10. September an meinen Schreibtisch zurückkehrte, war es eine große Anstrengung, eine Struktur in die Arbeit der E.U.R. hineinzubringen. E-Mails und andere Nachrichten über die Wahrnehmung von Terminen bei der CEPEJ beim Europarat gingen ein. Einladungen zur Teilnahme an Veranstaltungen im In- und Ausland häuften sich. Glückwünsche zur Wahl erfreuten den Vorstand. Auf jede Nachricht musste unverzüglich reagiert werden. Kontakte mussten geknüpft werden. Die Vorbereitungen für die nächste Generalversammlung in München mussten beginnen. Somit habe ich als wesentliche Entscheidung getroffen: Wir, der Vorstand, dürfen keine Nachricht unberücksichtigt und unbeantwortet lassen. Die E.U.R. muss, wie ich es in Stockholm versprochen habe, in ihrer Arbeit transparent und handlungsfähig sein. Ich habe entschieden, konkrete Maßnahmen zum Vorteil der Bürgerinnen und Bürger in Europa zu ergreifen, um die justizielle Zusammenarbeit in Europa zu fördern und Europa bürgernah werden zu lassen. Ein wesentlicher Beitrag ist der Europäische Rechtspfleger.

Der Vorstand hat zum Erreichen der Ziele der E.U.R. viele Kontakte hergestellt. Wir haben den EU-Kommissar für Justiz, Inneres und Sicherheit, Franco Frattini, die Justizministerinnen und Justizminister der europäischen Staaten, wie Frankreich, Italien, Österreich, Rumänien, Spanien, Slovenien, Polen, Portugal, Deutschland - weitere werden folgen -, den derzeitigen Ratspräsidenten der Europäischen Union, den portugiesischen Premierminister und andere Institutionen, die für die Arbeit der E.U.R. behilflich sein können, schriftlich kontaktiert. Wir haben das Ziel der E.U.R. dargestellt. Wir haben um einen Gedankenaustausch gebeten. Wir werden die ersten Gespräche führen, am 18. Dezember 2007 mit dem deutschen Justizministerium in

Berlin und am 16. Januar 2008 mit dem französischen Justizministerium in Paris. Wir werden auch mit den anderen Justizministerien Gespräche führen. Wir werden alles daran setzen, um dem Ziel einen wesentlichen Schritt näher zu kommen.

Die Europäische Union der Rechtspfleger selbst muss größer und damit stärker werden. Wir wollen neue Mitglieder in die E.U.R. aufnehmen. Wir haben daher Kontakt aufgenommen zu Kolleginnen und Kollegen in der Tschechischen Republik, in der Slowakei, in Bosnien-Herzegowina, in Griechenland und in Großbritannien. Weitere Länder werden wir anschreiben.

Die ersten 100 Tage waren eine Herausforderung, jedoch eine positive Herausforderung. Wir können auf arbeitsreiche 100 Tage zurückschauen. Ich danke an dieser Stelle der Generalsekretärin und dem Schatzmeister, Kollegen Jean-Jacques Kuster sowie allen Vizepräsidenten der E.U.R. für die hervorragende Zusammenarbeit. Wir freuen uns auf die Zukunft und auf das Wiedersehen bei der Generalversammlung in München, die vom 4. bis 7. September 2008 stattfinden wird.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und für das Jahr 2008 alles Gute

Ihr
Thomas Kappl
Präsident der E.U.R.

E.U.R. erhält zeitlich unbegrenzten Status bei der CEPEJ im Europarat



Thomas Kappl Philippe Boillat Jean-Jacques Kuster

In einem Gespräch, das der Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.) Thomas Kappl gemeinsam mit dem Vertreter der E.U.R. beim Europarat Jean-Jacques Kuster mit dem Generaldirektor der Abteilung für Recht und Menschenrechte, Herrn Philippe Boillat, führte, wurde deutlich, dass durch die Vereinheitlichung von Gerichtsverfahren und des Berufsbildes des Greffier/Rechtspfleger in Europa eine bürgernahe Justiz geschaffen

werden kann. Mit der Einführung des Europäischen Mahnverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 wurde hierzu ein wesentlicher Beitrag geleistet.

Herr Boillat begrüßte das Vorhaben der E.U.R., in gemeinsamen europäischen Gerichtsverfahren das einheitliche Berufsbild des Greffier/Rechtspfleger anzustreben und in einem Grünbuch zu verankern. Die E.U.R. wird zur Umsetzung eine

Arbeitsgruppe installieren, die den Auftrag erhält, den Entwurf eines Grünbuches für den Europäischen Rechtspfleger zu erarbeiten.

Grundlage des Europäischen Rechtspflegers ist die Empfehlung 86 (12) des Europarats. Diese Empfehlung ist neu zu formulieren und vom Europarat zu verabschieden. Herr Boillat sicherte seine Unterstützung zu. Die Arbeitsgruppe der E.U.R. wird die neue Empfehlung entwerfen, um diese mit einem entsprechenden Antrag beim Europarat einbringen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen der CEPEJ und der Europäischen Union der Rechtspfleger wird weiterhin intensiviert. Die E.U.R. hat unterdessen bei der CEPEJ im Europarat einen zeitlich unbegrenzten Status erhalten.

Neuer Vizepräsident für Frankreich in der Europäischen Union der Rechtspfleger

E.U.R. nimmt am Kongress des französischen Verbandes teil

Der französische Mitgliedsverband der Europäischen Union der Rechtspfleger Union (EUR) Syndicale Autonome Justice (USAJ) wählte anlässlich seines nationalen Kongresses in Bagnoles de l'Orne (Normandie) am 10. und 11. Oktober 2007, an der die Generalsekretärin der EUR, teilgenommen hat, Philippe Gilabert zum Vorsitzenden, d.h. zum Generalsekretär der USAJ. Der Präsident der E.U.R., Thomas Kappl, war wegen einer Veranstaltung seines eigenen Verbandes, des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst, an der Teilnahme verhindert.

Kollege Philippe Gilabert hat damit das Amt des Vizepräsidenten für Frankreich in der E.U.R. übernommen. Der Vorstand der E.U.R. gratuliert Kollegen Gilabert zu seiner Wahl und wünscht ihm bei seiner neuen Aufgabe und der Ausübung dieses wichtigen und verantwortungsvollen Amtes viel Erfolg.

Die Generalsekretärin der E.U.R. hat ein Grußwort der E.U.R. überbracht.

Sie nahm darin Bezug auf den Bericht aus Frankreich beim Kongress in Stockholm, aus dem zu entnehmen war, dass dort auf eine längst fällige Gerichtsreform und auf weitere Aufgabenübertragungen auf die Greffiers gewartet wird, und betonte, dass diese Erwartungen konform gehen mit der von der E.U.R. gewollten Umsetzung des 1995 in Alicante beschlossenen Modellstatuts eines europäischen Rechtspflegers.

Die darin enthaltene Definition seiner rechtlichen Stellung besagt, dass er im Rahmen der ihm mit Gesetz übertragenen Aufgaben als ein unabhängiges Organ der Rechtsprechung anzusehen und auch in den Grundgesetzen bzw. Verfassungen zu verankern ist.

"Aufgrund der ständig zunehmenden Aufgaben der Gerichte sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Effizienz der Gerichte zu steigern und den Bürgern in angemessener Frist eine gerichtliche Entscheidung zu gewährleisten. Dazu sollen dem Rechtspfleger/Greffier Aufgaben übertragen werden, die er in eigener Verantwortung und vor allem in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden hat", sagte Heidi Hell. Sie ergänzte, dass dies zum Beispiel Aufgaben der Rechtsprechung

in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht, dem Nachlass- und Grundbuchrecht und im Handelsregister sein können. "Zur Verwirklichung dieses Modellstatuts in Europa hat sich der neu gewählte Vorstand der E.U.R vorgenommen, den europäischen Rechtspfleger in einem Grünbuch der Europäischen Union zu verankern", berichtete die Generalsekretärin. Durch die Aufnahme in ein solches Grünbuch, einem Diskussionspapier der Europäischen Kommission, soll erreicht werden, dass wegen der geplanten Einführung eines europäischen Rechtspflegers eine öffentliche und wissenschaftliche Diskussion veranlasst und diesbezüglich grundlegende politische Ziele in Gang gesetzt werden.

Die Generalsekretärin bat auch um die Unterstützung durch den französischen Verband, der Mitglied der Europäischen Union der Rechtspfleger ist, weil nur gemeinsam die Chance der Verwirklichung des Modellstatus eines europäischen Rechtspflegers besteht.

Abschließend sicherte sie dem Verband des Gastlandes die Unterstützung durch die Vorstandschaft der E.U.R zu.

Das Europäische Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006



Autor:
Harald Wilsch,
Schatzmeister der Europäischen Union der Rechtspfleger
(E.U.R.),
Amtsgericht München, Deutschland

Gliederung:

- A) Die Rechtsquellen*
- B) Ratio legis und Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1-4)*
- C) Die Regelung der Zuständigkeit (Art. 6)*
- D) Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7)*
- E) Die Prüfung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 8)*
- F) Erlass und Vollstreckbarkeit eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 12 ff.)*
- G) Schematischer Vergleich deutsches und europäisches Mahnverfahren*

A) Die Rechtsquellen

Synonym für das justiz- und innenpolitische *Mandat* der Europäischen Union ist der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, zu dessen Erhaltung und Weiterentwicklung auch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens beitragen soll (= Erster Erwägungsgrund der Verordnung). Die

Verordnung ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (vgl. L 399 Seite 1 ff) in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 12.12.2008, vgl. Art. 33 der Verordnung, und zwar in allen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark (Art. 2 Absatz 3 der Verordnung).

B) Ratio legis und Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 1-4)

Die *ratio legis* besteht zum einen darin, grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, zum anderen darin, die Verfahrenskosten zu verringern, vgl. Art. 1 Absatz 1 der Verordnung.

Im *Anwendungsbereich* der Verordnung liegen grenzüberschreitende Rechtssachen (definiert in Art. 3) in Zivil- und Handelssachen (Art. 2 Absatz 1 der Verordnung), deren Gegenstand die Beitreibung bezifferter und bereits fälliger Geldforderungen bildet (Art. 4 der Verordnung). Eine Wertgrenze, wie sie etwa die nationalen Mahnverfahren einiger Mitgliedsländer vorsehen, ist nicht enthalten.

Welche Wertgrenzen die einzelnen Mitgliedsstaaten kennen, war Diskussionspunkt der transnationalen e-Mail-Interviews.

Die Frage lautete: kennt das jeweilige nationale Mahnverfahren eine Wertgrenze?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „In Finnland gibt es insoweit keine Wertgrenzen.“

Daniela Intravaia (Italien): „Nein, in Italien haben wir insoweit keinerlei Wertgrenzen.“

Gerhard Scheucher (Österreich): „Ja, 20.000 Euro.“

Nicht im Anwendungsbereich der Verordnung liegen dagegen Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, güterrechtliche, insolvenzrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und staatshaftungsrechtliche Ansprüche für *acta jure imperii*, vgl. Art. 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung. Die Verordnung schließt damit nicht nur eine Regelungslücke im grenzüberschreitenden Verkehr, sondern schafft auch erstmals einen *originär europäischen Vollstreckungstitel*, der nicht mehr der Exequatur bedarf, Art. 19 der Verordnung.

C) Die Regelung der Zuständigkeit (Art. 6)

Soweit die *internationale Zuständigkeit* betroffen ist, sieht Art. 6 Absatz 1 der Verordnung eine Verweisung auf die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der *EuGVO* vor, also der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (vgl. L 12/01 S 1). In diesem Kontext sind etwa Zuständigkeitsregelung wie Art. 2 *EuGVO* (allgemeiner Gerichtsstand), Art. 5 *EuGVO* (Gerichtsstand des Erfüllungsortes), Art. 22 *EuGVO* (ausschließlicher Gerichtsstand), Art. 23 *EuGVO* (Gerichtsstandsvereinbarung) oder Art. 15 *EuGVO* (Verbrauchersachen) zu erwähnen.

Dagegen sieht die Verordnung keine Regelungen zur sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit vor, vielmehr bleibt es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen, hierzu geeignete Regelungen zu treffen, allerdings unter dem

Mitteilungsvorbehalt nach Art. 29 der Verordnung. Danach teilen die Mitgliedsstaaten jeweils der Kommission bis zum *12. Juni 2008* mit, welche Gerichte und welche Funktionsträger mit der Bearbeitung des europäischen Mahnverfahrens betraut werden sollen.

Dabei können die Mitgliedsländer auch die Einführung *zentraler Mahngerichte* beschließen.

Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wurden bereits zentrale Mahngerichte in Stuttgart, Coburg, Wedding, Schöneberg, Bremen, Hamburg, Hünefeld, Uelzen, Hagen, Euskirchen, Mayen, Aschersleben und Schleswig eingerichtet, vgl. § 689 Absatz 3 ZPO.

Ob auch die einzelnen Mitgliedsstaaten solche Überlegungen anstellen, war Diskussionspunkt der transnationalen e-Mail-Interviews.

Die Frage lautete: sollen auch in den jeweiligen Mitgliedsländern zentrale Mahngerichte gebildet werden?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „Nein, in Finnland wird nicht beabsichtigt, ein zentrales Mahngericht einzuführen.“

Daniela Intravaia (Italien): „Nein, solche Überlegungen sind mir nicht bekannt.“
Gerhard Scheucher (Österreich): „Nein.“

Im Mittelpunkt des Interesses der **Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.)** steht natürlich die Beantwortung der Frage, welchem Funktionsträger die Bearbeitung des europäischen Mahnverfahrens übertragen werden soll.

Wesensgemäß kann dies nur der **Rechtspfleger** sein, der nicht nur seit Jahrzehnten zur Entlastung der Richterschaft beiträgt, sondern sich bereits zu einer eigenständigen Institution der Gerichtsverfassung entwickelt hat.

So ist etwa im Bereich der Bundesrepublik Deutschland das gesamte Mahnverfahren dem Zuständigkeitsbereich des Rechtspflegers zugeordnet, § 3 Nr. 3a Rechtspflegergesetz in Verbindung mit § 20 Nr. 1 Rechtspflegergesetz (=RPfIG).

Welche Zuständigkeitsüberlegungen im Bereich der einzelnen Mitgliedsländer angestellt werden, war Diskussionspunkt der transnationalen e-Mail-Interviews.

Die Frage lautete: wer soll funktionell zuständig sein? Der Rechtspfleger?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „Bei uns in Finnland sollen die Urkundsbeamten und die Gerichtsboten dafür geschult werden, das Verfahren in den jeweiligen Bezirksgerichten zu führen, sofern die Sachlage klar und unzweifelhaft ist. Sofern dies jedoch nicht der Fall ist, sofern also der Fall nicht völlig klar und unzweifelhaft ist, soll der Vorgang komplett auf einen Notar oder einen Richter übertragen werden.“

Daniela Intravaia (Italien): „Darüber gab es bei uns in Italien eine Debatte, derzeit wird darüber nicht mehr lebhaft diskutiert. In Italien ist die Zuständigkeit für das Mahnverfahren den Richtern vorbehalten, und zwar sowohl im nationalen, als auch im europäischen Verfahren. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Verordnung erst am 12.12.2008 in Italien in Kraft treten wird.“

Gerhard Scheucher (Österreich): „Der Rechtspfleger.“

In diesem Zusammenhang ist auch der Vorschlag Sujeckis (Mahnverfahren, 2007, Seite 138) einer „einheitlichen Schulung“ zu erwähnen, „die vor Inkrafttreten des Europäischen Mahnverfahrens den jeweiligen Bediensteten entweder auf europäischer Ebene oder aber auf nationaler Ebene unter Verwendung einheitlicher Unterlagen erfolgen könnte“.

Wie die einzelnen Mitgliedsstaaten zu diesem Vorschlag stehen, war Diskussionspunkt der transnationalen e-Mail-Interviews.

Die Frage lautete: wie ist der Vorschlag einer europäischen, standardisierten Schulung einzuschätzen?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „Wir sehen keinen Bedarf dafür, eine standardisierte, europäische Schulung zu organisieren.“

Daniela Intravaia (Italien): „Ich darf auf mein oben aufgeführtes Statement verweisen. Soweit meine Kenntnis reicht, gibt es derzeit in Italien keine Überlegungen, solche Trainingsprojekte ins Leben zu rufen.“

Gerhard Scheucher (Österreich): „Hätte den Vorteil einer einheitlichen Rechtsanwendung.“

D) Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7)

Die Regelung in Art. 7 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass der *Antrag* auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls unter Verwendung des als Anhang A beigefügten Formblattes zu stellen ist. Zurückzugreifen ist demnach auf ein **standardisiertes Formular**, das die in § 7 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Bestandteile zwingend enthalten muss, darunter den Namen und die Anschriften der Verfahrensbeteiligten, das Gericht, bei dem der Antrag eingereicht werden soll, die Höhe der Forderung, die Geltendmachung von Zinsen, Zinssatz und Zinszeitraum, den Streitgegenstand, die Beweismittelbeschreibung, die Gründe für die Zuständigkeit sowie die Feststellung des grenzüberschreitenden Charakters der Rechtssache im Sinne von Artikel 3 der Verordnung.

Ähnlich verfährt das *deutsche Mahnverfahren*, innerhalb dessen ebenfalls ein bundeseinheitlicher **Vordrucksatz** für Mahnverfahren zwingend benutzt werden muss, da anderenfalls der Mahnantrag zurückzuweisen ist, §§ 691, 703c Absatz 2 ZPO.

Ferner muss der Antrag die *Versicherung* nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung enthalten („nach bestem Wissen und Gewissen“) und unterzeichnet sein, Art. 7 Absatz 6 der Verordnung. Sofern der Antrag auf elektronischem Wege eingereicht wird, ist er mit der **qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen, Art. 7 Absatz 6 der Verordnung, es sei denn, das Gericht des Ursprungsmitgliedstaates verfügt über ein „alternatives elektronisches Kommunikationssystem“, womit zweifelsohne auf das österreichische Modell abgestellt wird (= „lex austria“).

Um welches Modell es sich im Einzelnen handelt, war Gegenstand der transnationalen e-Mail-Interviews.

Die Frage lautete: gibt es in ihrem Land ein alternatives elektronisches System?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „Wir haben E-letter, das in den jeweiligen Bezirksgerichten durch die Gerichtsboten benutzt wird. Die Urkundsbeamten arbeiten mit Anträgen in Papierform.“

Daniela Intravaia (Italien): „Ja, in Mailand ist seit Dezember 2006 das Programm Zivilgericht online in Betrieb. Dieses Programm ist auf das italienische Mahnverfahren fokussiert und soll demnächst überall in Italien zum Einsatz kommen.“

Gerhard Scheucher (Österreich): „Ja, das elektronische Mahnverfahren.“

E) Die Prüfung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 8)

Problematischer erscheint dagegen die Regelung des **Umfangs der gerichtlichen Prüfung**, wie er in Artikel 8 der Verordnung niedergelegt ist. Zunächst ist völlig unstrittig zu prüfen, ob die grundlegenden formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ob es sich also um eine grenzüberschreitende Rechtssache in Zivil- und Handelssachen handelt (Art. 8 iVm Art. 2), mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat (Art. 8 iVm Art. 3), die Beitreibung bezifferter und bereits fälliger Geldforderungen betrieben wird (Art. 8 iVm Art. 4), die Zuständigkeit gegeben ist (Art. 8 iVm Art. 6) und ob der Formblattzwang beachtet wurde (Art. 8 iVm Art. 7). Sodann besteht jedoch Unklarheit darüber, ob sich der Prüfungsumfang auf eine **reine Plausibilitätskontrolle** beschränkt oder eine **umfangreichere Schlüssigkeitsprüfung** zu erfolgen hat (zum Streitstand vgl. Sujecki, Mahnverfahren, aaO, Seite 142). Zurückzuführen ist dies auf die in Art. 8 enthaltene Formulierung, demzufolge das Gericht auch zu prüfen hat, „ob die Forderung begründet erscheint“. Während derzeit die herrschende Meinung davon ausgeht, dass die Verordnung die reine Plausibilitätskontrolle präferiert, weil ja auch die Prüfung im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann, Art. 8 Satz 2, bringt eine andere Meinung vor, dass „die Mitgliedsstaaten selber bestimmen können, ob eine reine Plausibilitätskontrolle oder eine Schlüssigkeitsprüfung stattfinden soll“ (so die Darstellung bei Sujecki, aaO, Seite 143).

Wie die einzelnen Mitgliedsstaaten hierzu verfahren werden, war Diskussionspunkt der transnationalen e-Mail-Interviews.

Die Frage lautete: Plausibilitätskontrolle oder umfangreiche Schlüssigkeitsprüfung?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „In Finnland ist das Mahnverfahren ein Schnellverfahren. Die Anzahl dieser Schnellverfahren pro Bezirksgericht beläuft sich auf ca. 2000 Verfahren (diese Fälle werden von 1-2 Urkundsbeamten erledigt). Diese Fälle werden wegen ihrer Rechtsnatur nicht besonders nachgeprüft.“

Daniela Intravaia (Italien): „Wie ich bereits erwähnt habe, ist die europäische Verordnung noch nicht in Kraft. Soweit sich die Frage auf das nationale Verfahren bezieht, ist im Hinblick auf das nationale Prozessrecht darauf hinzuweisen, dass diese Frage als eine Frage des Beweismittelrechts angesehen wird. Das ist auch der Grund dafür, warum das Mahnverfahren den Richtern vorbehalten ist.“

Gerhard Scheucher (Österreich): „Plausibilitätskontrolle.“

F) Erlass und Vollstreckbarkeit eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 12 ff.)

Sofern die in Art. 8 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das Gericht „so bald wie möglich und in der Regel binnen 30 Tagen nach Einreichung eines entsprechenden Antrags einen **Europäischen Zahlungsbefehl** unter Verwendung des *Formblattes E*“, so die Bestimmung in Art. 12 Abs 1 der Verordnung. Folglich wird auch hier auf ein standardisiertes Formular zurückgegriffen, worin der Antragsgegner unter anderem davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er entweder den im Zahlungsbefehl aufgeführten Betrag an den Antragsteller zahlen, oder binnen 30 Tagen ab Zustellung des europäischen Zahlungsbefehls einen Einspruch einlegen kann, Art. 12 Absatz 3 der Verordnung.

Die *Zustellung* des europäischen Zahlungsbefehls erfolgt nicht nach einheitlichen europäischen Zustellungsvorschriften, sondern gemäß Art. 12 Absatz 5 der Verordnung nach den unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften, die jedoch den Mindestvorschriften der Art. 13, 14 und 15 der Verordnung genügen müssen. Die zustellungsrechtlichen Mindeststandards regeln die Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner (= Art. 13), ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner (= Art. 14) und die Zustellung an den Vertreter (= Art. 15). Am Horizont der Diskussion zeichnet sich bereits der Vorschlag ab, *einheitliche Zustellungsvorschriften* zu schaffen, darunter auch die Zustellung mit Einschreiben gegen Rückschein, wobei der Rückschein wiederum einheitlich europäisch gestaltet werden müsste (zum Diskussionsstand vgl. Sujecki, Mahnverfahren, aaO, Seite 154). *Welche Meinung die einzelnen Mitgliedsländer hierzu vertreten, war Gegenstand der transnationalen e-Mail-Interviews.*

Die Frage lautete: wäre eine standardisierte europäische Zustellungsform wünschenswert?

Marja Virtanen und Marjatta Räsänen (Finnland): „Wenn die Antragsteller, bei denen es sich zumeist um Inkasso-Büros handelt, ihren Antrag auf Erteilung eines Zahlungsbefehls stellen, verwenden sie zumeist ihre eigenen Formulare. Sofern der Anspruch klar und unbestritten ist, gibt der Urkundsbeamte dem Schuldner einen Monat Zeit, darauf zu antworten (in der Regel 14 bis 30 Tage). Sofern der Schuldner nicht antwortet, stellt der Urkundsbeamte die Versäumnis fest. Am Ende des Verfahrens steht ein Vollstreckungstitel.“

Daniela Intravaia (Italien): „Abgesehen von der in der Verordnung CE 1896/06 vorgesehenen Zustellungsformen, kommen in Italien keine weiteren besonderen Zustellungsformen zur Anwendung.“

Gerhard Scheucher (Österreich): „Ja, sie hätte den Vorteil einer Einheitlichkeit.“

Sofern innerhalb von 30 Tagen (=Art. 16 Absatz 2) ab Zustellung des europäischen Zahlungsbefehls kein Einspruch (= gemäß Formblatt F, vgl. Art. 16 Absatz 1) eingelegt wurde, erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblattes G unverzüglich für *vollstreckbar*, Art. 18 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung. Gemäß Art. 18 Absatz 3 der Verordnung übersendet das Gericht dem Antragsteller den vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl, der in allen anderen Mitgliedsländern anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann, Art. 19 der Verordnung. Insofern setzt der Europäische Zahlungsbefehl die justizpolitische Konzeption um, die für eine Abschaffung des Exequaturverfahrens eintritt.

Die Vollstreckung selbst richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht, vgl. Art. 21 der Verordnung, die Gerichtsgebühren sind kostenneutral zu gestalten, Art. 25 der Verordnung.

G) Schematischer Vergleich deutsches und europäisches Mahnverfahren

Abschließend ist noch ein *schematischer Vergleich* zwischen dem deutschen und dem europäischen Mahnverfahren anzustellen. Wie oben bereits dargestellt wurde, ist das europäische Mahnverfahren *einstufig* aufgebaut, wohingegen das deutsche Mahnverfahren die beiden Verfahrensstufen Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid kennt.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Deutsches Mahnverfahren

- 1) Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides; Formularzwang
- 2) Reine Plausibilitätskontrolle, keine Schlüssigkeitsprüfung
- 3) Erlass eines Mahnbescheides
- 4) Zustellung des Mahnbescheides an Schuldner und Benachrichtigung des Antragstellers
- 5) Schuldner kann binnen 2 Wochen Widerspruch einlegen, §§ 692, 694 ZPO
- 6) Erlass eines Vollstreckungsbescheids, wenn kein Widerspruch eingelegt wurde
Vollstreckungsbescheid ist Vollstreckungstitel und wird von Amts wegen zugestellt
- 7) Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid binnen 2 Wochen möglich,
§§ 700, 339 ZPO

Europäisches Mahnverfahren

- 1) Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls;
Formularzwang = Formblatt A
- 2) Wohl Präferenz für reine Plausibilitätskontrolle
- 3) Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls
- 4) Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls an Schuldner
- 5) Schuldner kann binnen 30 Tagen ab dem Zustellungstag Einspruch einlegen
- 6) Falls kein Einspruch eingelegt wurde, wird der Europäische Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt.
Der vollstreckbar erklärte Europäische Zahlungsbefehl stellt den Vollstreckungstitel dar.



**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**

E.U.R. - Journal

Herausgeber: **Europäische Union der Rechtspfleger**

Theresienstraße 148, D-80333 München

Internet: **www.rechtspfleger.org**

E-Mail: **thomas.kappl@bpatg.bund.de** oder **thomas.kappl@gmx.net**